



OESTERREICHISCHE NATIONALBANK

EUROSYSTEM

GESCHÄFTSBESTIMMUNGEN DER
OESTERREICHISCHEN NATIONALBANK (OeNB)
FÜR DIE FÜHRUNG VON GIROKONTEN,
DIE TEILNAHME AM OENB-ZAHLUNGSSYSTEM
ASTI UND DIE INANSPRUCHNAHME VON
INNERTAGESKREDITEN
(GB-ASTI)



Gültig ab 21. November 2021

Verleger, Herausgeber und Hersteller:

Oesterreichische Nationalbank, Otto-Wagner-Platz 3, 1090 Wien

Kontakt: target@oenb.at

Inhalt

Abschnitt A Allgemeine Bestimmungen	6
§ 1 Anwendungsbereich	6
§ 2 Begriffsbestimmungen	7
§ 3 Geldwäschebekämpfung, Verwaltungsmaßnahmen oder restriktive Maßnahmen und damit zusammenhängende Aspekte	12
§ 4 Haftung	12
§ 5 Ausgleichszahlung bei Systemstörungen	15
§ 6 Ausschlussfrist	16
§ 7 Offene Forderungen	16
§ 8 Verjährung	16
Abschnitt B Führung von Girokonten	17
§ 9 Voraussetzungen für die Kontoführung	17
§ 10 Antrag auf Kontoeröffnung	18
§ 11 Unterschriftsprobenblatt	18
§ 12 Kontoführung	19
§ 12a Negativverzinsung des Guthabens öffentlicher Haushalte iSd Leitlinie (EU) 2019/671 der EZB	21
§ 13 Kontaktdatenbank	22
§ 14 Verfügungen über Girokonten	22
§ 15 Verfügung über das Girokonto mittels E-Konto	24
§ 16 Entgegennahme und Durchführung von Zahlungsaufträgen	25
§ 17 Barerläge	29
§ 18 Kontosperre	29
§ 19 Ausfüllen von Vordrucken für Zahlungsaufträge	30
§ 20 Saldobestätigungen	30

§ 21 Kontoauskünfte und Informationsregime	31
§ 22 Kontoauszüge	32
§ 23 Gebühren und Spesen	32
§ 24 Kontoschließung	33
Abschnitt C Besondere Bestimmungen für die Teilnahme am Zahlungsverkehrssystem ASTI	33
§ 25 Berechtigung zur Teilnahme am Zahlungsverkehrssystem ASTI	33
§ 26 Antragstellung für die Teilnahme am Zahlungsverkehrssystem ASTI	34
§ 27 Entzug der Zulassung zum Zahlungsverkehrssystem ASTI	34
§ 28 Betriebszeiten	35
§ 29 Berechtigung für das Senden von Nachrichten	36
§ 30 Intermediate-Sender und -Empfänger	37
§ 31 Entgegennahme eines Zahlungsauftrags im Zahlungsverkehrssystem ASTI	38
§ 32 Durchführung von Zahlungsaufträgen	39
§ 33 Prioritätssteuerung	41
§ 34 Widerruf eines Zahlungsauftrages	41
Abschnitt D Innertageskredit	42
§ 35 Gewährung von Innertageskredit	42
§ 36 Notenbankfähige Sicherheiten	44
§ 37 Vorläufiger oder endgültiger Ausschluss oder Beschränkung von Innertageskrediten	45
§ 38 Übernachtkredit und Sicherheitenverwertung	47
§ 39 Geldstrafe	48

Abschnitt E Schlussbestimmungen	49
§ 40 Inkrafttreten und Änderungen	49
§ 41 Anwendbares Recht und Gerichtsstand	49

Abschnitt A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Geschäftsbestimmungen regeln die Bedingungen
- der Kontenführung für Inhaber von Girokonten bei der OeNB (Abschnitte A und B),
 - für die Teilnahme am finalen Zahlungsverkehrssystem ASTI (Abschnitt C) und
 - für die Inanspruchnahme von Innertageskrediten gemäß Anhang III zur Leitlinie EZB/2012/27 über TARGET2 idgF (Abschnitt D).

(2) Diese Geschäftsbestimmungen gelten für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Rechtsbeziehungen zwischen der OeNB und ihren Geschäftspartnern, soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde.

(3) Geschäftsbestimmungen der Geschäftspartner oder von den Geschäftspartnern referenzierte Geschäftsbestimmungen finden keine Anwendung.

(4) Diese Geschäftsbestimmungen begründen keinen Anspruch auf die Vornahme bestimmter Geschäfte durch die OeNB. Die OeNB behält sich ausdrücklich das Recht vor, bestimmte Geschäfte nur in beschränktem Umfang, mit einem beschränkten Kreis von Geschäftspartnern oder gar nicht vorzunehmen.

(5) Diese Geschäftsbestimmungen gelten auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehungen bis zu deren vollständiger Abwicklung weiter.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Geschäftsbestimmungen bezeichnet der Ausdruck

1. „angeschlossene Zentralbank“: eine NZB, die keine Zentralbank des Eurosystems ist und aufgrund einer besonderen Vereinbarung an TARGET2 angeschlossen ist;
2. „ASTI“ (Austrian Settlement & Transaction Interface): ein von der OeNB ab dem 01.01.2018 betriebenes Echtzeit-Brutto-Zahlungsverkehrssystem, welches für zugelassene Teilnehmer die Verrechnung von Zahlungen außerhalb des Payment Modules (PM) des Zahlungsverkehrssystems TARGET2-OeNB anbietet;
3. „ASTI-Konto“: ein Konto eines ASTI-Teilnehmers, das dieser bei der OeNB hat, um:
 - a) über ASTI Zahlungsaufträge einzureichen oder Zahlungen zu empfangen und
 - b) solche Zahlungen mit der OeNB zu verrechnen;
4. „Ausfallereignis“: jedes bevorstehende oder bereits eingetretene Ereignis, durch welches ein Teilnehmer an einem Zahlungsverkehrssystem der OeNB seine Verpflichtungen gemäß diesen Bedingungen oder sonstigen Bestimmungen nicht erfüllen kann, die im Verhältnis zwischen ihm und der OeNB oder anderen Zentralbanken gelten. Insbesondere gelten die in Art. 1 des Anhangs II und in Anhang III zur Leitlinie EZB/2012/27 idgF (TARGET2-Leitlinie) unter der Begriffsbestimmung „Ausfallereignis“ aufgezählten Tatbestände als Ausfallereignisse;
5. „Bankarbeitstag“: alle Tage eines Kalenderjahres ausgenommen Samstage, Sonntage, österreichische gesetzliche Feiertage, der 24.12. und der Karfreitag;

6. „Correspondent Banking“: Vereinbarungen oder vertragliche Beziehungen zwischen Banken, gegenseitig Zahlungsdienstleistungen zu erbringen;
7. „Einlagefazilität (Deposit Facility)“: eine ständige Fazilität des Eurosystems mit der Möglichkeit für Teilnehmer, an jedem Geschäftstag bei der OeNB Einlagen über Nacht zu einem vorgegebenen Zinssatz zu veranlagern (Übernacht-einlage);
8. „Einlagesatz“: der für die Einlagefazilität des Eurosystems geltende Zinssatz;
9. „Geldkonto (Dedicated Cash Account/DCA)“: ein von einem Geldkontoinhaber unterhaltenes, in TARGET2-OeNB eröffnetes Konto, das für die geldliche Verrechnung im Zusammenhang mit der Wertpapierabwicklung in TARGET2 Securities-OeNB verwendet wird;
10. „Girokonto“:
 - a) ein Konto, das von der OeNB für Teilnehmer des Zahlungsverkehrssystems ASTI geführt wird,
 - b) ein sonstiges bei der OeNB geführtes Girokonto;
11. „Geschäftstag“: jeder Tag, an dem das TARGET2-OeNB-System in Betrieb ist (jeder Tag außer Samstag, Sonntag, 1. Jänner, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai sowie 25. und 26. Dezember);
12. „Geschäftspartner“:
 - a) Inhaber eines Girokontos,
 - b) Inhaber eines Girokontos, der zugleich Teilnehmer an ASTI ist;
13. „Innertageskredit“: die Kreditgewährung mit einer Laufzeit von weniger als einem Geschäftstag;

14. „Insolvenzverfahren“: Insolvenzverfahren im Sinne von Art. 2 der Richtlinie 98/26/EG (Finalitätsrichtlinie) idgF;
15. „Kreditinstitut“: entweder
 - a) ein Kreditinstitut im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Z. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 idgF, oder
 - b) ein sonstiges Kreditinstitut im Sinne von Art. 123 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der EU (AEUV) idgF, das einer Überprüfung unterliegt, die einen der Aufsicht durch eine zuständige Behörde vergleichbaren Standard aufweist,
 - c) ein Kreditinstitut gemäß § 1 Abs. 1 Bankwesengesetz (BWG) idgF;
16. „Liquiditätsübertrag“: ein Zahlungsauftrag zur Übertragung von Liquidität zwischen verschiedenen Konten des Geschäftspartners;
17. „Marktzinssatz für besicherte Einlagen“:
 - a) in Bezug auf Termineinlagen in Euro, der STOXX EUR GC Pooling- Laufzeitenindex mit einer vergleichbaren Laufzeit, oder, wenn dieser eingestellt wird oder nicht mehr als Referenzindex gilt, ein gleichwertiger Index, und
 - b) in Bezug auf Termineinlagen in einer anderen Währung als Euro, ein vergleichbarer Zinssatz;
18. „Marktzinssatz für unbesicherte täglich fällige Einlagen“:
 - a) in Bezug auf täglich fällige Einlagen in Euro, der durchschnittliche Euro-Tagesgeldsatz (EONIA) oder, nach Einstellung des EONIA, der Euro Short-Term Rate (€STR) und
 - b) in Bezug auf täglich fällige Einlagen in einer anderen Währung als Euro, ein vergleichbarer Zinssatz;

19. „PM-Konto“: ein Konto eines (direkten) TARGET2-Teilnehmers innerhalb des Payment Modules, das dieser bei einer Zentralbank hat, um:
 - a) über TARGET2 Zahlungsaufträge einzureichen oder Zahlungen zu empfangen; und
 - b) solche Zahlungen mit der betreffenden Zentralbank zu verrechnen;
20. „Relationship Management Application (RMA)-Austausch“: Schlüsseltausch für die Authentifizierung von Nachrichten, durchzuführen gemäß Vorgaben von SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication);
21. „Spitzenrefinanzierungsfazilität (Standing Facilities)“: eine ständige Fazilität des Eurosystems, die Geschäftspartner in Anspruch nehmen können, um von einer nationalen Zentralbank des Eurosystems Übernachtkredit zum festgelegten Spitzenrefinanzierungssatz zu erhalten;
22. „Spitzenrefinanzierungssatz“: der aktuelle Zinssatz für die Spitzenrefinanzierungsfazilität;
23. „ständige Fazilitäten“: Oberbegriff für Spitzenrefinanzierungsfazilität und Einlagefazilität;
24. „TARGET2-OeNB“: das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2-Komponentensystem) der OeNB;
25. „TARGET2“: die Gesamtheit aller TARGET2-Komponentensysteme der Zentralbanken;
26. „T2S-Geldkonto“ („T2S DCA“): ein von einem T2S-Geldkontoinhaber unterhaltenes, in TARGET2-OeNB eröffnetes Konto, das für die geldliche Verrechnung im Zusammenhang mit der Wertpapierabwicklung in T2S verwendet wird;

27. „TIPS-Geldkonto“ („TIPS Dedicated Cash Account“ – „TIPS DCA“): ein von einem TIPS-Geldkontoinhaber unterhaltenes, in TARGET2 eröffnetes Konto, das für die Abwicklung von Instant Payments für die Kunden verwendet wird;
28. „Wertpapierfirma“ („investment firm“): eine Wertpapierfirma im Sinne des § 3 Abs. 1 WAG, mit Ausnahme der in § 2 Abs. 1 WAG genannten Einrichtungen, sofern die betreffende Wertpapierfirma
 - a) von einer gemäß der Richtlinie 2014/65/EU anerkannten, zuständigen Behörde zugelassen und beaufsichtigt wird; und
 - b) berechtigt ist, die in § 1 Z 3 lit b), c), f) und g) WAG genannten Tätigkeiten auszuüben;
29. „Zahlungsauftrag“: ein Überweisungsauftrag, ein Lastschriftauftrag oder ein Liquiditätsübertrag zwischen Girokonten oder von einem PM-Konto auf ein Geldkonto;
30. „Zahlungsempfänger“: ein Girokontoinhaber, auf dessen Girokonto aufgrund der Durchführung eines Zahlungsauftrags eine Gutschrift erfolgt;
31. „Zahlungsmodul“ („Payment Module/PM“): ein im Rahmen von TARGET2-OeNB angebotenes Modul zur Verrechnung von Zahlungen von PM-Kontoinhabern über PM-Konten;
32. „Zweigstelle“: eine Zweigniederlassung im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Z. 17 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 idgF.

§ 3 Geldwäschebekämpfung, Verwaltungsmaßnahmen oder restriktive Maßnahmen und damit zusammenhängende Aspekte

(1) Die Geschäftspartner sind sich ihrer gesetzlichen Pflichten, die aus der Teilnahme am Zahlungsverkehr bzw., soweit zutreffend, aus ihrer Eigenschaft als Zahlungsdienstleister resultieren, insbesondere ihrer Pflichten im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bewusst und treffen angemessene Vorkehrungen, um die lückenlose Beachtung dieser Pflichten sicherzustellen.

(2) Die als Zahlungsdienstleister agierenden Geschäftspartner haben sämtliche Anforderungen zu erfüllen, die sich aus der allfälligen Verhängung restriktiver Maßnahmen gemäß Art. 65 Abs. 1 lit. b), Art. 75 oder Art. 215 AEUV, des Devisengesetzes und des Sanktionengesetzes, jeweils idgF ergeben und haben zur vollständigen Erfüllung dieser Anforderungen geeignete Verfahren anzuwenden.

(3) Die Geschäftspartner unterziehen alle an die OeNB zu übermittelnden Zahlungsaufträge sowie von dort erhaltenen Zahlungen einer Prüfung nach den anwendbaren Geldwäsche- und sanktionsrechtlichen Bestimmungen, ehe die Zahlungsaufträge erteilt bzw. Zahlungen gutgeschrieben werden.

§ 4 Haftung

(1) Bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß diesen Bestimmungen lassen die OeNB und ihre Geschäftspartner die verkehrübliche Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers walten.

(2) Die OeNB haftet gegenüber den Geschäftspartnern für Schäden aus dem Betrieb ihrer Zahlungsverkehrssysteme, im Zuge der Erbringung sonstiger Zahlungsverkehrsdienstleistungen

oder im Rahmen der Führung der OeNB-Girokonten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung der OeNB ist auf unmittelbare Schäden des Geschäftspartners, d. h. auf den Betrag des betreffenden Zahlungsauftrags und/oder den hierauf entfallenen Zinsschaden begrenzt. Die OeNB haftet nicht für Folgeschäden.

(3) Die OeNB haftet nicht für Schäden von Gläubigern des Geschäftspartners, die auf Grund einer später eintretenden Insolvenz des Zahlungsauftraggebers entstehen. Sie haftet auch nicht für Schäden eines Geschäftspartners, die auf Grund einer Zahlung an einen später insolvent werdenden Zahlungsempfänger entstehen.

(4) Die OeNB haftet nicht für etwaige Verluste durch Störungen oder Ausfälle der technischen Infrastruktur (insbesondere ihrer EDV-Systeme, Programme, Daten, Anwendungen oder Netzwerke), sofern diese Störungen oder Ausfälle eintreten, obwohl die OeNB notwendige und zumutbare Maßnahmen zum Schutz dieser Infrastruktur gegen Störungen oder Ausfälle und zur Behebung der Folgen dieser Störungen oder Ausfälle getroffen hat.

(5) Die OeNB haftet nicht für Schäden, die daraus entstehen, dass ihr ein Zahlungsauftrag von einer hierzu nicht befugten Person erteilt wurde. Dies gilt insbesondere auch für Zahlungsaufträge über das E-Konto, dessen Administrations- und Benutzerzugänge vom Teilnehmer selbst über das USP bzw. myoebn.com verwaltet werden.

(6) Der Geschäftspartner sowie seine ausgewiesenen Bevollmächtigten gelten für die OeNB bis zum eindeutigen Nachweis des Gegenteils als uneingeschränkt rechts- und geschäftsfähig. Schäden, die durch das Unterbleiben diesbezüglicher

Änderungsmitteilungen oder durch falsche bzw. unzureichende Angaben entstehen, hat die OeNB nicht zu vertreten. Für die Einräumung und den Entzug von Administrations- und Verfügungsberechtigungen über das E-Konto ist der Teilnehmer selbst verantwortlich.

(7) Die OeNB übernimmt keine Haftung, soweit der Schaden von einem Geschäftspartner verursacht wurde oder wenn der Schaden durch äußere Ereignisse verursacht wurde, die außerhalb des Einflusses der OeNB liegen (höhere Gewalt). Die OeNB haftet insbesondere nicht für Schäden, die als Konsequenz internationaler Konflikte, bewaffneter oder gewalttätiger Angriffe oder Auseinandersetzungen, behördlicher Maßnahmen einschließlich solcher internationaler Organisationen, oder in Folge von Arbeitskämpfmaßnahmen oder Verkehrsstörungen eintreten. In diesen Fällen hat die OeNB das Recht, die ihr geeignet erscheinenden Maßnahmen zu treffen, einschließlich des Rechts, die Ausführung ihrer Zahlungsverkehrsdienstleistungen und Geschäfte einzustellen. Ebenso wenig haftet die OeNB für finanzielle Nachteile, welche Beschlüsse oder Maßnahmen der EZB nach sich ziehen.

(8) Bei Devisen- und Auslandstransaktionen haftet die OeNB weiters nicht für Schäden, die aufgrund einer fehlenden oder mangelhaften Versteuerung oder Vergebührung von Handelspapieren, aufgrund von Formfehlern, oder dergleichen auf den jeweiligen Papieren entstehen. Der Geschäftspartner hat der OeNB in diesen Fällen sämtliche daraus resultierenden Schäden zu ersetzen, sollte diese nach Einlösung der Papiere zur Zahlung oder Schadenersatzleistung in Anspruch genommen werden.

(9) Die OeNB übernimmt keine Haftung für die rechtzeitige Vorlage eines ihr zum Inkasso übergebenen Handelspapiers, wenn das Papier bei ihr nicht zeitgerecht eingegangen ist.

(10) Ferner hat die OeNB durch eine Wertänderung von Währungen oder durch Währungsmaßnahmen entstandene Schäden nicht zu vertreten.

(11) Die OeNB und die Geschäftspartner treffen alle zumutbaren Maßnahmen zur Minderung etwaiger Schäden oder Verluste.

(12) Bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß diesen Bestimmungen kann die OeNB im eigenen Namen Dritte, insbesondere Telekommunikations- oder sonstige Netzwerkanbieter oder andere Stellen beauftragen, sofern dies für die Einhaltung der Verpflichtungen der OeNB erforderlich oder marktüblich ist. Die Verpflichtung der OeNB beschränkt sich einschließlich ihrer Haftung auf die sorgfältige Auswahl und Beauftragung dieser Dritten. Folgt die OeNB bei der Auswahl und Beauftragung einer Weisung des Geschäftspartners, so trifft sie insoweit keine Haftung.

(13) Bei der Verzinsung von Forderungen im Rahmen der Haftung gelangt der Marktzinssatz für täglich fällige Einlagen zur Anwendung.

§ 5 Ausgleichszahlung bei Systemstörungen

„Im Falle technischer Störungen bzw. eines Versagens im Rahmen der technischen Infrastruktur oder des Computersystems der OeNB im Allgemeinen oder von ASTI im Besonderen, welches die taggleiche Durchführung von Zahlungsaufträgen unmöglich macht, kann den betroffenen Teilnehmern eine Ausgleichszahlung angeboten werden, auf deren Anspruchsvoraussetzung, Höhe und Verfahren die Bestimmungen über

die TARGET2-Ausgleichsregelung gemäß Anhang II zu den Geschäftsbestimmungen der OeNB für die Teilnahme an TARGET2 – OeNB sinngemäß anzuwenden sind. Keine Ausgleichszahlung gebührt insbesondere dann, wenn die technische Störung von Einrichtungen, die nicht im Einflussbereich der OeNB liegen, herrühren; dies gilt auch für Störungen des Benutzermanagements des E-Kontos im Rahmen des USP.

§ 6 Ausschlussfrist

Ansprüche und Einwendungen des Geschäftspartners aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungsaufträge oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungsaufträge sind ausgeschlossen, wenn der Geschäftspartner die OeNB nicht spätestens 4 Wochen nach dem Tag der Kontobelastung bzw. – in Ermangelung einer solchen – dem Tag der Auftragserteilung hiervon unterrichtet hat. Der Fristenlauf beginnt nur dann, wenn die OeNB den Geschäftspartner über die Kontobelastung spätestens binnen eines Monats unterrichtet hat; andernfalls ist für den Beginn des Fristenlaufs der Tag der Mitteilung maßgeblich.

§ 7 Offene Forderungen

Die OeNB ist berechtigt, ihre offenen Forderungen gegenüber einem Geschäftspartner seinem Girokonto anzulasten. Auf § 77 NBG wird verwiesen.

§ 8 Verjährung

Alle aus der Ausführung eines Zahlungsauftrages herrührenden Ansprüche eines Geschäftspartners gegen die OeNB verjähren nach drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt

mit dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch gegen die OeNB dem Grunde nach entstanden ist und der Gläubiger von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder hätte Kenntnis erlangen müssen.

Abschnitt B Führung von Girokonten

§ 9 Voraussetzungen für die Kontoführung

(1) Die OeNB führt für folgende Stellen Girokonten:

- a) Kreditinstitute;
- b) die Europäische Zentralbank;
- c) nationale Zentralbanken des Euro-Raumes;
- d) zentrale Finanzabteilungen der Bundesregierung und mit der Verwaltung und Koordination der Finanz- und sonstigen Bundesschulden betraute Stellen und zentrale Finanzabteilungen der Landesregierungen, die auf dem Geldmarkt aktiv sind.

(2) Die OeNB kann nach ihrem Ermessen darüber hinaus für folgende Stellen Girokonten führen:

- a) Wertpapierfirmen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 idgF mit Sitz im EWR;
- b) Stellen, die Nebensysteme im Sinne des Art. 2 der Leitlinie EZB/2012/27 (TARGET2) idgF betreiben und in dieser Eigenschaft handeln;
- c) europäische und internationale Organisationen;
- d) öffentliche Stellen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 idgF;
- e) sonstige juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts;

- f) Zentralbanken außerhalb des Euroraumes;
- g) Kreditinstitute im Sinne des Abs. 1 lit. a), Wertpapierfirmen im Sinne des Abs. 2 lit. a) und Stellen, die Nebensysteme betreiben und in dieser Eigenschaft handeln, im Sinne des Abs. 2 lit. b), die ihren Sitz jedoch jeweils nicht im EWR, sondern in einem Staat haben, mit dem die Europäische Union ein Währungsabkommen abgeschlossen hat, wonach solchen Stellen der Zugang zu Zahlungsverkehrssystemen in der Union zu den darin festgelegten Bedingungen gestattet ist und die in dem betreffenden Land geltenden rechtlichen Regelungen müssen dem einschlägigen Unionsrecht entsprechen;
- h) Institute, die aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift berechtigt sind, bestimmte Bankgeschäfte zu betreiben, sofern die Führung eines Girokontos bei der OeNB für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zweckdienlich ist.

§ 10 Antrag auf Kontoeröffnung

Der Antrag auf Eröffnung eines Girokontos ist mittels des dafür vorgesehenen und auf der Website der OeNB (www.oenb.at) veröffentlichten Formulars zu stellen und firmenmäßig zu fertigen. Der Antrag kann auch mittels authentifizierten SWIFT-Antrags an die OeNB gestellt werden.

§ 11 Unterschriftsprobenblatt

(1) Die Geschäftspartner haben die für sie zeichnungsberechtigten Personen auf dem Unterschriftsprobenblatt der OeNB bekannt zu geben und dieses firmenmäßig zu fertigen; die firmenmäßige Fertigung des Unterschriftsprobenblattes ist gerichtlich oder notariell zu beglaubigen.

(2) Die Beglaubigung kann entfallen, wenn das Unterschriftsprobenblatt eigenhändig in Gegenwart des zuständigen Sachbearbeiters bei der OeNB gefertigt und die Identität der Fertigenden eindeutig und zweifelsfrei nachgewiesen wird oder deren Zeichnung der OeNB bereits bekannt ist. Unternehmen, welche in einem öffentlichen Register eingetragen sind, haben einen Registerauszug aktuellen Datums vorzulegen. Behörden, Stiftungen, Fonds und Unternehmen, welche nicht in einem öffentlichen Register eingetragen sind, haben einen Sichtvermerk (eine Amtsbestätigung) der vorgesetzten Behörde (der Aufsichtsbehörde) über die Vertretungsbefugnis der das Unterschriftsprobenblatt fertigenden Personen beizubringen. Der Name und die Funktion der den Sichtvermerk unterfertigenden Person(en) sind in gut lesbarer Schrift hinzuzufügen.

(3) Die der OeNB bekannt gegebenen Zeichnungsberechtigungen gelten gegenüber der OeNB ungeachtet eines allfälligen Registereintrages bis zu deren Widerruf oder deren Änderung, wobei Widerruf bzw. Änderung schriftlich und firmenmäßig gefertigt zu erfolgen haben.

§ 12 Kontoführung

(1) Die Girokonten sind grundsätzlich in Euro denominiert. Die Führung eines Girokontos in einer anderen Währung als Euro bedarf einer schriftlichen Vereinbarung zwischen OeNB und Kontoinhaber.

(2) Das Girokonto bei der OeNB dient der Durchführung des Zahlungsverkehrs über die OeNB und/oder der Haltung der Mindestreserve. Die Verwendung von Girokonten zwecks Durchführung von Kapitalerhöhungen von Kreditinstituten

bleibt unberührt. Jegliche weitere Verwendung, wie z. B. Haltung von Einlagen, Vermögensverwaltung, Treuhand etc., bedarf der schriftlichen Zustimmung der OeNB.

(3) Die OeNB kann ein auf dem Girokonto ständig zu belassendes Mindestguthaben festsetzen.

(4) Guthaben, die aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung auf einem Girokonto gehalten werden müssen oder aufgrund eines geldpolitischen Geschäftes im Rahmen des Eurosystems entstanden sind, können positiv verzinst werden. Auf Guthaben auf sämtlichen anderen Girokonten leistet die OeNB keine positive Verzinsung. Beträgt der Einlagesatz jedoch weniger als null Prozent, kann die OeNB die Guthaben ebenfalls mit dem negativen Einlagezinssatz belasten.

(5) Guthaben, die für den Kontoinhaber nicht frei verfügbar sind (Kontosperre gem. § 18), werden gemäß Art 3 Abs 1 lit d der Verordnung (EU) 2021/378 der EZB nicht in die Haltung der Mindestreserve und den damit verbundenen Sonderregelungen hinsichtlich der Verzinsung einbezogen.

(6) Ist ein Guthaben auf einem Girokonto negativ verzinst, entsteht eine Zahlungsverpflichtung des Geschäftspartners gegenüber der OeNB. Die OeNB wird das Girokonto entsprechend belasten.

(7) Eine unbesicherte Überziehung eines Girokontos ist nicht gestattet.

(8) Girokonten werden bei der Hauptanstalt der OeNB in Wien geführt.

(9) Sämtliche die Girokonten betreffende Kommunikation erfolgt in deutscher oder englischer Sprache.

§ 12a Negativverzinsung des Guthabens öffentlicher Haushalte iSd Leitlinie (EU) 2019/671 der EZB

(1) Eine positive Verzinsung von Guthaben öffentlicher Haushalte findet nicht statt.

(2) Jedem Kontoinhaber, der dem öffentlichen Haushalt zuzurechnen ist, wird zum Zwecke der Negativverzinsung jährlich ein individueller Schwellenbetrag zugewiesen, der sich aus dem Verhältnis seines durchschnittlichen Guthabens zum Guthaben aller öffentlichen Haushalte bei der OeNB in der Vorperiode (jeweils Juli – Juni) sowie der Obergrenze gemäß Art 4 Abs 1 lit b der Leitlinie (EU) 2019/671 der EZB ergibt.

(3) Liegt der Einlagesatz bei 0 % oder höher und ist der Marktzinssatz für unbesicherte täglich fällige Einlagen an einem beliebigen Kalendertag negativ, wird das Gesamtguthaben mit diesem Marktzinssatz negativ verzinst.

(4) Ist der Einlagesatz an einem beliebigen Kalendertag negativ und liegt der Marktzinssatz für unbesicherte täglich fällige Einlagen bei null Prozent oder höher, wird das Guthaben bis zum Schwellenwert nicht verzinst und das über dem Schwellenwert liegende Guthaben mit dem Einlagesatz negativ verzinst.

(5) Sind sowohl der Einlagesatz als auch Marktzinssatz für unbesicherte täglich fällige Einlagen an einem beliebigen Kalendertag negativ, und ist der Einlagesatz gleich oder höher als der Marktzinssatz für unbesicherte täglich fällige Einlagen, wird das Gesamtguthaben mit dem Marktzinssatz für unbesicherte täglich fällige Einlagen negativ verzinst.

(6) Sind sowohl der Einlagesatz als auch Marktzinssatz für unbesicherte täglich fällige Einlagen an einem beliebigen Kalendertag negativ, und ist der Einlagesatz niedriger als der

Marktzinssatz für unbesicherte täglich fällige Einlagen, wird das Guthaben bis zum Schwellenwert mit dem Marktzinssatz für unbesicherte täglich fällige Einlagen negativ verzinst und das über dem Schwellenwert liegende Guthaben mit dem Einlagesatz negativ verzinst.

(7) Nicht in Euro denominierte Einlagen öffentlicher Haushalte werden ggf. vergleichbar verzinst.

§ 13 Kontaktdatenbank

(1) Für die Erstellung einer für Zwecke der OeNB geführten Kontaktdatenbank ist der Geschäftspartner verpflichtet, die wichtigsten Daten von Kontaktpersonen (Name, Tätigkeitsbereich, Telefonnummer, Faxnummer und E-Mailadresse) an die Zahlungsverkehrsabteilung der OeNB zu übersenden und im Falle von Änderungen zu ajourieren.

(2) Der Geschäftspartner ist verpflichtet, für die Richtigkeit und Aktualität der ihn betreffenden Daten Sorge zu tragen und haftet für sämtliche Schäden, die durch unterlassene, fehlerhafte oder verspätete Einmeldungen von Daten oder Datenänderungen eintreten.

§ 14 Verfügungen über Girokonten

(1) Der Geschäftspartner kann über sein Konto wie folgt verfügen:

- a) Mittels SWIFT: Nach RMA-Austausch mit der OeNB kann der Geschäftspartner Zahlungsaufträge mittels authentifizierter SWIFT-Nachricht übermitteln.
- b) Mittels E-Konto: Nach Anmeldung zur Nutzung des E-Kontos über das USP und Registrierung von Administratoren kann der Geschäftspartner Zahlungsaufträge mittels der Funktion „E-Konto“ übermitteln.

- c) Per Telefax oder Telefon mit Stichzahl: Nach schriftlicher Vereinbarung mit der OeNB kann der Geschäftspartner unter Verwendung eines von der OeNB erstellten und versendeten Depeschenschlüssels Zahlungsaufträge übermitteln.
- d) Mittels schriftlichen Auftrags: Sofern nicht anderweitig vereinbart, sind ausschließlich die von der OeNB aufgelegten Vordrucke zu verwenden. Schriftlich erteilte Zahlungsaufträge müssen alle für die Durchführung notwendigen Angaben enthalten und sind entsprechend dem bei der OeNB hinterlegten Unterschriftenprobenblatt giromäßig zu fertigen. Der Geschäftspartner haftet sowohl der OeNB als auch Dritten gegenüber, dass Urschrift und Durchschriften des jeweiligen Zahlungsauftrags übereinstimmen. Schriftliche Aufträge bedürfen der Rückbestätigung per Telefon oder E-Mail.

(2) Abschöpfungsaufträge bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung mit der OeNB.

(3) Erteilung und Widerruf von Kontoverfügungsberechtigungen:

- a) Der Geschäftspartner kann einem anderen Geschäftspartner schriftlich und firmenmäßig gefertigt eine Kontoverfügungsberechtigung erteilen. In diesem Fall verzichtet der erteilende Kontoinhaber bis auf Widerruf auf seine alleinige Verfügungsberechtigung über das angegebene Konto.
- b) Kontoverfügungsberechtigungen können sowohl vom Geschäftspartner als auch vom Verfügungsberechtigten jederzeit schriftlich und firmenmäßig gefertigt widerrufen werden. Der Widerruf wird erst mit nachweislichem Einlangen bei der OeNB und der darauffolgenden Bestätigung durch diese wirksam. Die OeNB haftet nicht für allfällige

damit im Zusammenhang auftretende Schäden. Bei Gefahr in Verzug kann ein Widerruf auch mittels authentifizierter SWIFT-Nachricht oder per Telefax erfolgen und hat in der Folge schriftlich und firmenmäßig gefertigt durch den Widerrufenden bestätigt zu werden.

(4) Ein Kontoguthaben kann nicht verpfändet oder abgetreten werden. Eine Kontosperrung kann – ausgenommen gemäß § 18 Abs. 4 – nicht vereinbart werden.

§ 15 Verfügung über das Girokonto mittels E-Konto

(1) Verfügungen über das Girokonto sind auch mittels E-Konto möglich. Das E-Konto bietet folgende Verfügungsmöglichkeiten:

- a) Kontoabfragen ohne Zahlungsauftragsfunktion;
- b) Kontoabfragen mit Zahlungsauftragsfunktion im 2-Augenprinzip;
- c) Kontoabfragen mit Zahlungsauftragsfunktion im 4-Augenprinzip.

Je nach Verfügungsmöglichkeit sind verschiedene Zertifikate erforderlich, welche vom Geschäftspartner gemäß Abs. 3 seinem Anwender zur Verfügung zu stellen sind.

(2) Die Berechtigung zur Verfügung über das Girokonto mittels der Funktion „E-Konto“ ist von Teilnehmern elektronisch via USP zu beantragen.

(3) Der Geschäftspartner hat die technischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Administratoren die ihnen im Rahmen der Funktion „E-Konto“ zugewiesenen Befugnisse ausüben können. Insbesondere sind die Administratoren mit den benötigten Zertifikaten für die Handhabung der Verschlüsselungsmechanismen auszustatten.

(4) Der Geschäftspartner sorgt für die Einhaltung des Unternehmensserviceportalgesetzes und der USP-NuBeV in der jeweils geltenden Fassung durch seine Administratoren.

(5) Der Geschäftspartner ist für den vorschriftsgemäßen und sorgsamem Umgang seiner Anwender mit der Berechtigungsverwaltung via USP bzw. myoenb.com und dem E-Konto verantwortlich. Die OeNB übernimmt keine Haftung für missbräuchliche Verwendung der Berechtigungen durch die Anwender oder die Erteilung solcher Berechtigungen durch die Administratoren.

§ 16 Entgegennahme und Durchführung von Zahlungsaufträgen

(1) Erteilte Zahlungsaufträge werden nur bei entsprechender Kontodeckung durchgeführt, für die der Kontoinhaber rechtzeitig zu sorgen hat. Zahlungsaufträge, welche mangels Deckung bis zum Zeitpunkt „Night“ (19:00) des Valutatages nicht durchgeführt werden können, werden zurückgewiesen und gelten als nicht erteilt.

(2) Zahlungsaufträge sind für eine taggleiche Durchführung bis zu den im Folgenden festgelegten Zeitpunkten einzureichen:

- a) Für Zahlungsaufträge, die von Teilnehmern an ASTI oder von nicht an ASTI teilnehmenden Geschäftspartnern über ein E-Konto gemäß § 15 erteilt werden, gelten die für ASTI in § 28 Abs. 1 festgelegten Cut off-Zeiten.
- b) Auf EUR lautende Zahlungsaufträge, die nicht von lit. a) erfasst sind, müssen bis 14:00 Uhr des Valutatages in der Zahlungsverkehrsabteilung der OeNB einlangen. Aufträge, deren Valutatag auf einen österreichischen Feiertag, der aber kein TARGET2-Schließtag ist, oder auf den 24. Dezember

fällt, müssen bis 14:00 Uhr des vorangehenden Geschäftstages in der Zahlungsverkehrsabteilung der OeNB eingelangt sein.

- c) Für nicht auf EUR lautende Zahlungsaufträge, die an einem Bankarbeitstag bis 10:00 Uhr zur Durchführung eingereicht werden, erfolgt die Wertstellung mit zweitägiger Valuta unter Berücksichtigung der entsprechenden in- und ausländischen Feiertage. Die erforderliche Deckung in entsprechender Fremdwährung muss am Einreichungstag bis 10:00 Uhr durch einen der folgenden Vorgänge angeschafft worden sein: entweder

i) der Betrag wurde nachweislich einem im Ausland geführten Konto der OeNB gutgeschrieben, oder

ii) die OeNB hat den Auftrag erhalten, ein bei ihr geführtes Konto zu belasten und dieses Konto weist nachweislich ein ausreichendes Guthaben auf sowie diese Beträge stehen der OeNB uneingeschränkt zur Verfügung.

(3) Zahlungsaufträge gelten als erteilt, wenn sie in der Zahlungsverkehrsabteilung der OeNB bei der zuständigen Stelle nachweislich eingegangen sind.

(4) Für Zahlungsaufträge gilt weiters:

- a) Sie müssen den Gegenstand des Geschäftes zweifelsfrei erkennen lassen und alle für die Durchführung erforderlichen Angaben enthalten. Abänderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Zahlungsaufträgen müssen als solche deutlich gekennzeichnet sein.
- b) Verfügungen des Begünstigten, die zu den im Zahlungsauftrag enthaltenen Weisungen im Widerspruch stehen, werden nicht berücksichtigt.

- c) Die OeNB kann sich Zahlungsaufträge vor deren Durchführung auf Kosten des Geschäftspartners auf eine ihr geeignet erscheinende Art bestätigen lassen, wenn sie es aus Gründen der Sicherheit des Geschäftsverkehrs für notwendig erachtet.
- d) Undeutliche oder missverständliche Erklärungen bei der Erteilung von Zahlungsaufträgen gehen im Zweifel zu Lasten des Geschäftspartners.
- e) Die Weiterleitungsdauer bei anderen Kreditinstituten liegt außerhalb des Einflussbereichs der OeNB. Es wird daher keine Gewähr dafür übernommen, dass die Zahlung dem Endbegünstigten an einem bestimmten Tag zur Verfügung steht.

(5) Bei Zahlungsaufträgen gemäß Abs. 2 lit. a) erfolgt die Durchführung mit taggleicher Valuta, sofern die für den Zahlungsauftrag gültige Cut off-Zeit (§ 28 Abs. 1) eingehalten wurde. Verspätet eingelangte Zahlungsaufträge werden zurückgewiesen und gelten als nicht erteilt.

(6) Bei Zahlungsaufträgen gemäß Abs. 2 lit. b) erfolgt die Durchführung mit taggleicher Valuta, sofern sie bis 14:00 Uhr erteilt wurden. Nach 14:00 Uhr eingelangte Aufträge werden – soweit technisch und organisatorisch möglich – mit nächstmöglicher Valuta durchgeführt.

(7) Bei Zahlungsaufträgen gemäß Abs. 2 lit. c) erfolgt die Durchführung mit taggleicher Valuta, sofern sie bis 10:00 Uhr erteilt wurden. Nach 10:00 Uhr eingelangte Aufträge werden – soweit technisch und organisatorisch möglich – mit nächstmöglicher Valuta durchgeführt.

(8) Zahlungseingänge in anderen Währungen als EUR führt die OeNB mittels Gutschrift auf einem entsprechenden Währungskonto durch. Ist dies nicht möglich, so rechnet sie zum entsprechenden Ankaufskurs (gem. „Gebühren und Konditionen der OeNB für den Zahlungsverkehr mit der OeNB“, Pkt. 11) des Tages ab, an dem der Auftrag bei ihr einlangt, sofern dies bis 12:00 Uhr erfolgt ist und die Deckung angeschafft wurde. Langt der Auftrag erst nach diesem Zeitpunkt ein, erfolgt die Abrechnung am nächstfolgenden Bankarbeitstag. Wird die Deckung erst später angeschafft, so gilt für die Abrechnung der Ankaufskurs des Tages, an dem der OeNB die Anschaffung bis 12:00 Uhr bekanntgegeben wurde.

(9) Sind

- a) der Auftraggeber und/oder Begünstigte des Zahlungsauftrages Stellen iSd § 9 Abs. 1 lit. d) oder des § 9 Abs. 2, oder
- b) der Auftraggeber gleichzeitig Begünstigter des Zahlungsauftrages (Eigenüberträge),

können Zahlungsaufträge, welche innerhalb der relevanten Cut off-Zeiten eingebracht wurden, im Zahlungsverkehrssystem ASTI abgewickelt werden. Andere Zahlungsaufträge sind gemäß Art. 1a der TARGET2-Leitlinie in TARGET2 einzubringen und werden daher in ASTI zurückgewiesen und gelten als nicht erteilt.

(10) Rückvalutierte Zahlungsaufträge werden frühestens mit Valuta des Tages ihres Einlangens durchgeführt.

(11) Kann ein Zahlungsauftrag, der zur Durchführung mittels Correspondent Banking übernommen wurde, nicht durchgeführt werden, so wird dem Auftraggeber der überwiesene Betrag nach Abzug aller angefallenen Spesen rück-

erstattet. Dies gilt auch, wenn bei Zahlungseingängen der Begünstigte auf ein ihm zugegangenes Aviso und ein weiteres Schreiben innerhalb der ihm gesetzten Frist über den ihm zur Verfügung gestellten Betrag keine Disposition erteilt.

§ 17 Barerläge

Die OeNB nimmt Bareinzahlungen auf ein Girokonto sowohl von Kontoinhabern als auch von Nicht-Kontoinhabern entgegen. Für Bareinzahlungen ist entweder die Zahlungsanweisung der OeNB oder die einheitliche Zahlungsanweisung der Kreditinstitute zu verwenden.

§ 18 Kontosperr

(1) Bei Vorliegen eines Ausfallereignisses iS des § 2 Z. 4, bei Gefahr in Verzug, oder bei Vorliegen eines der § 27 Abs. 1 genannten Ereignisse ist die OeNB berechtigt, entweder einzelne oder auch sämtliche OeNB-Girokonten eines Geschäftspartners zu sperren. Eine solche Sperre ist sofort wirksam und wird dem betroffenen Geschäftspartner umgehend bekanntgegeben.

(2) Soweit eine Kontosperr nicht wegen Bekanntwerdens der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Geschäftspartners (§ 15 Abs. 2 FinalitätsG) erfolgt, kann die OeNB Gutschriften und Belastungen, welche zur Wahrung liquiditäts- und währungspolitischer Interessen sowie aus sonstigen wichtigen Gründen abzuwickeln sind, auf dem betreffenden Girokonto durchführen.

(3) Nach Bekanntwerden der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens eingebrachte Zahlungen werden nicht mehr durchgeführt.

(4) Im Zusammenhang mit dem Widerruf einer Verfügungsberechtigung gemäß diesen Geschäftsbestimmungen kann ein Geschäftspartner sein Konto sperren lassen, um die Durchführung allfälliger noch in der Warteschlange stehender Zahlungsaufträge zu verhindern. Eine derartige Sperre wird erst mit nachweislichem Einlangen des Antrags auf Sperre bei der OeNB und darauffolgender Bestätigung durch diese wirksam. Bei Gefahr in Verzug kann die Sperre auch per Telefax initiiert werden und hat unverzüglich vom Geschäftspartner schriftlich bestätigt zu werden.

§ 19 Ausfüllen von Vordrucken für Zahlungsaufträge

(1) Vordrucke im Original bzw. mit Durchschrift(en) sind so auszufüllen, dass nachträgliche Verfälschungen nicht möglich sind. Der Geschäftspartner haftet sowohl der OeNB als auch Dritten gegenüber verschuldensunabhängig für sämtliche Abweichungen zwischen Original und Durchschrift(en).

(2) Nicht beschriftete Stellen im Betragsfeld müssen derart ausgefüllt sein, dass nachträgliche Verfälschungen des Zahlungsauftragsbetrages durch Zusätze nicht möglich sind.

(3) An der hierfür vorgesehenen Stelle des Zahlungsauftrages können für den Zahlungsempfänger bestimmte Angaben über den Verwendungszweck des Betrages gemacht werden. Die Rückseite der Durchschrift darf für Mitteilungen nicht benützt werden.

§ 20 Saldobestätigungen

Um eine gänzliche Übereinstimmung zwischen den Aufzeichnungen des Geschäftspartners und jenen der OeNB sicherzustellen, behält sich die OeNB vor, Geschäftspartnern

ihren Guthabenstand schriftlich mit dem Ersuchen mitzuteilen, dessen Richtigkeit umgehend zu bestätigen.

§ 21 Kontoauskünfte und Informationsregime

(1) In Ermangelung anderslautender gesetzlicher Vorschriften werden Auskünfte über das Girokonto nur dem Geschäftspartner oder den von ihm ermächtigten Personen erteilt.

(2) Abweichend von Abs. 1 erklärt der Geschäftspartner hiermit seine Zustimmung zur Weiterleitung von zahlungsbezogenen, technischen oder organisatorischen Informationen an Aufsichts- und Überwachungsbehörden und –stellen Österreichs oder der Europäischen Union, soweit dies für die Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlich ist.

(3) Die OeNB (Zahlungsverkehrsabteilung) wird ermächtigt, von den zuständigen Aufsichtsbehörden, insbesondere der Finanzmarktaufsicht sowie von an der Ausübung der Aufsicht gesetzlich beteiligten Stellen und Einrichtungen, alle für sie in Bezug auf den Zahlungsverkehr, zur Wahrnehmung der in gegenständlichen Geschäftsbestimmungen geregelten Rechte und Pflichten sowie zur Sicherstellung des Funktionierens des Zahlungsverkehrsystems maßgeblichen Informationen zum Geschäftspartner einzuholen; sie ist dazu aber nicht verpflichtet.

(4) Der Geschäftspartner erklärt sich damit einverstanden, von der OeNB unabhängig von der Nutzung der Funktion „E-Konto“ gemäß § 14 Abs. 1 lit. d) und § 15 dieser Geschäftsbestimmungen Zusendungen auch auf elektronischem Weg (via E-Mail) zu erhalten. Solche Zusendungen umfassen Informationen, welche im Zusammenhang mit dem Zahlungsverkehr der OeNB stehen, (z. B. Kontoauszüge, Informationen zur Kontoführung, sonstige Hinweise u. ä.).

§ 22 Kontoauszüge

Über alle an einem Geschäftstag auf einem Girokonto durchgeführten Buchungen sowie den aktuellen Guthabenstand wird am Ende des Tages ein Kontoauszug erstellt. Der Kontoauszug wird elektronisch bzw. mit den Belegen im Postweg dem Geschäftspartner oder den von ihm ermächtigten Personen zugesandt.

§ 23 Gebühren und Spesen

(1) Für Girokonten und die Teilnahme an Zahlungsverkehrssystemen der OeNB gelten die im Internet veröffentlichten „Gebühren und Konditionen der Oesterreichischen Nationalbank für den Zahlungsverkehr mit der Oesterreichischen Nationalbank“, sofern keine gesonderte Vereinbarung vorliegt.

(2) Unbeschadet einer allfälligen gesonderten Regelung gemäß Abs. 1 werden Gebühren unmittelbar bei Auftragsdurchführung und ohne separate Verständigung dem Girokonto des Geschäftspartners angelastet.

(3) Hat der Geschäftspartner keine Gebührenregelung im Zahlungsauftrag vorgesehen, sind die inländischen Bankspesen vom Geschäftspartner und die ausländischen Bankspesen vom Zahlungsempfänger zu übernehmen. Erfüllt die Zahlungsanweisung die Kriterien einer EU-Standardüberweisung, wird sie zu den gleichen Gebühren abgerechnet wie eine entsprechende Inlandsüberweisung.

(4) Die OeNB kann den Ersatz eigener oder fremder Provisionen, Zinsen und Spesen auch nach Pauschalsätzen erheben oder die Übernahme eines Auftrages von der Entrichtung eines Spesenvorschusses abhängig machen.

(5) Darüber hinaus ist die OeNB berechtigt, die mit einem Zahlungsauftrag verbundenen, nachträglich in Rechnung gestellten Gebühren dem Girokonto des Geschäftspartners auch dann anzulasten, wenn der Geschäftspartner im Zahlungsauftrag anderes bestimmt hat.

§ 24 Kontoschließung

Soweit nicht gesetzlich zwingend anders geregelt (z. B. im Insolvenzverfahren), kann der Geschäftspartner oder die OeNB jederzeit ohne Angabe von Gründen das Girokonto schließen. Ein zum Schließungszeitpunkt vorhandenes Guthaben wird auf ein vom Geschäftspartner genanntes Konto übertragen. Girokonten, welche zur Erfüllung der Mindestreservepflicht dienen, werden primär zum Ende einer Mindestreserveerfüllungsperiode geschlossen.

Abschnitt C Besondere Bestimmungen für die Teilnahme am Zahlungsverkehrssystem ASTI

§ 25 Teilnahme am Zahlungsverkehrssystem ASTI

(1) ASTI ist ein (finales) Zahlungssystem im Sinne des Finalitätsgesetzes. Die Teilnahme an ASTI setzt die Führung eines Girokontos in EUR gemäß § 2 Z. 9 durch eine Stelle gemäß § 9 Abs. 1 oder § 9 Abs. 2 lit g voraus und ist nur als direkter Teilnehmer möglich. Zahlungsaufträge erfolgen nur zwischen Teilnehmern.

(2) Zur Teilnahme am Zahlungsverkehrssystem ASTI können Stellen zugelassen werden, sofern sie ihre Teilnahme

beantragen und die in diesen Geschäftsbestimmungen enthaltenen Bedingungen erfüllen.

(3) Die Teilnahmeberechtigung wird mit ausdrücklicher Zulassung durch die OeNB wirksam. Die OeNB ist berechtigt, auch bei Vorliegen der oben angeführten Voraussetzungen in begründeten Fällen einen Antrag auf Teilnahme abzulehnen.

§ 26 Antragstellung für die Teilnahme am Zahlungsverkehrssystem ASTI

(1) Der Antrag auf Teilnahme am Zahlungsverkehrssystem ASTI ist mittels dem dafür vorgesehenen und auf der Website der OeNB (www.oenb.at) veröffentlichten Formular zu stellen und firmenmäßig zu fertigen.

(2) Die Antragstellung für die Teilnahme am Zahlungsverkehrssystem ASTI erfordert auch die Beantragung zur Berechtigung von Verfügungen mittels der Funktion E-Konto gemäß § 15.

§ 27 Entzug der Zulassung zum Zahlungsverkehrssystem ASTI

(1) Eine Teilnahmeberechtigung gemäß § 25 kann mit sofortiger Wirkung endgültig entzogen oder zeitweilig gesperrt werden, wenn

- a) über diesen Teilnehmer ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder über ihn die Geschäftsaufsicht verhängt wird oder ein Antrag auf Eröffnung eines dieser Verfahren gestellt wird;
- b) ein sonstiges Ausfallereignis iS des § 2 Z. 4 eintritt;
- c) dieser Teilnehmer gegen die Geschäftsbestimmungen der OeNB verstößt;

- d) dieser Teilnehmer ein oder mehrere Zulassungskriterien für das Zahlungsverkehrssystem ASTI nicht mehr erfüllt;
- e) die OeNB oder eine andere nationale Zentralbank des Euro-Währungsgebietes den Zugang des Teilnehmers zu Innertageskrediten gemäß Anhang III Nummer 12 der Leitlinie EZB/2012/27 idgF vorläufig oder endgültig abschließt;
- f) dieser Teilnehmer ernste Betriebsprobleme und damit Risiken für das Zahlungsverkehrssystem ASTI verursacht.
(2) Vom Entzug der Zulassung oder einer zeitweiligen Sperre ist der Teilnehmer umgehend in Kenntnis zu setzen.

§ 28 Betriebszeiten

(1) Das Zahlungsverkehrssystem ASTI steht den Teilnehmern an Geschäftstagen zur Verfügung. Der Betrieb des Systems beginnt mit dem Zeitpunkt „Systemstart“ um 7:00 Uhr und endet mit dem Zeitpunkt „Systemende“ nach 19:15 Uhr, abhängig von der Dauer der Night-Verarbeitung und OeNB-internen Abschlussarbeiten. Die Betriebszeit gliedert sich in folgende Abschnitte:

- a) 07:00 Uhr („Systemstart“) bis 17:00 Uhr („Cut off 1“): In diesem Zeitraum steht das System allen Teilnehmern im gesamten Leistungsumfang zur Verfügung.
- b) Nach 17:00 Uhr („Cut off 1“) werden Kundenaufträge nicht mehr entgegengenommen. Als Kundenaufträge gelten Zahlungsaufträge, bei denen zumindest ein beteiligter Teilnehmer kein Kreditinstitut und/oder keine Zentralbank ist.
- c) Nach 18:00 Uhr („Cut off 2“) werden Bankenaufträge (Zahlungsaufträge, an denen nur Kreditinstitute und/oder

Zentralbanken beteiligt sind), einschließlich Rücknahmeanträge, Umreihungsanträge und Anträge auf Gewährung eines Innertageskredits, nicht mehr entgegengenommen. Ab diesem Zeitpunkt führt die OeNB unbeschadet einer Sicherheitenverwertung gemäß § 38 Abs. 3 nur noch Gutachten durch, die dadurch zustande kommen, dass der Teilnehmer die Inanspruchnahme einer ständigen Fazilität beantragt hat und die Abwicklung durch die OeNB nicht mehr vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen werden konnte.

- d) Nach 18:15 Uhr („Cut off 3“) werden Aufträge im Rahmen der ständigen Fazilitäten nicht mehr entgegengenommen.
- e) Nach 19:00 Uhr („Night“) werden nur noch Liquiditätsüberträge auf das PM-Konto des Teilnehmers an TARGET2-OeNB mit Valuta nächster Geschäftstag durchgeführt.

(2) Für Abfragen und Auswertungen steht das System während der gesamten Betriebszeit zur Verfügung.

(3) In Krisenfällen (z. B. technische Gebrechen oder in Sondersituationen angeordnete Verlängerungen der TARGET2-OeNB-Betriebszeit) behält sich die OeNB vor, die Betriebszeit von ASTI zu ändern.

§ 29 Berechtigung für das Senden von Nachrichten

(1) Teilnehmer sind erst nach Vorliegen folgender Voraussetzungen berechtigt, Nachrichten über das Netzwerk an ASTI zu senden:

- a) Führung eines Girokontos in EUR bei der OeNB;
- b) Nichtvorliegen einer Kontosperrung gemäß § 18;
- c) positiver Abschluss der für die Teilnahme erforderlichen Tests;
- d) Anschluss an das Netzwerk zur Nachrichtenübermittlung;

e) doppelte Auslegung aller zur Nachrichtenübermittlung verwendeten Datenleitungen.

(2) Für Absender-Authentifizierung, Verfügungsberechtigung (§ 14 Abs. 3 lit. a), Sendeberechtigung, Verschlüsselung, den Inhalt der durch die OeNB empfangenen Nachrichten sowie deren rechtzeitiges Eintreffen in der OeNB haftet der Teilnehmer.

(3) Allfällige Verletzungen personen- oder bereichsbezogener oder sonstiger Einschränkungen der Zugriffsberechtigungen des Teilnehmers, welche der OeNB nicht zuzurechnen sind, haben auf die Gültigkeit von Nachrichten gegenüber der OeNB keinen Einfluss.

§ 30 Intermediate-Sender und -Empfänger

(1) Ein Teilnehmer kann bis auf Widerruf Intermediate-Sender und -Empfänger einrichten. Diese Berechtigung kann sowohl vom Teilnehmer als auch vom Intermediator jederzeit gegenüber der OeNB widerrufen werden. Sowohl die Erteilung der Berechtigung als auch der Widerruf sind der OeNB schriftlich und firmenmäßig gefertigt zur Kenntnis zu bringen und werden erst mit nachweislichem Einlangen bei der OeNB und darauf folgender Bestätigung durch diese wirksam.

(2) Beim Intermediate-Empfänger eingegangene Nachrichten und Erklärungen gelten als dem Teilnehmer zugegangen.

(3) Für allfällige Schäden, die aus dem auftragsgemäßen Verhalten der OeNB entstehen, kann die OeNB nicht haftbar gemacht werden.

§ 31 Entgegennahme eines Zahlungsauftrags im Zahlungsverkehrssystem ASTI

(1) Ein von einem Teilnehmer gesendeter Zahlungsauftrag gilt nach Vorliegen folgender Voraussetzungen als in ASTI eingebracht (erteilt) und wird von der OeNB zur Durchführung entgegengenommen:

- a) die den Zahlungsauftrag enthaltende Nachricht ist in der Form verschlüsselt, wie dies zwischen der OeNB und dem Teilnehmer bilateral vereinbart ist;
- b) die Nachricht entspricht den aktuellen Formvorschriften des Netzwerkes;
- c) die Nachricht entspricht den aktuellen Formvorschriften für ASTI (SWIFT-Befüllungsregeln für ASTI-Teilnehmer);
- d) die Nachricht langt bei der OeNB während der in § 28 Abs. 1 festgelegten Betriebszeiten ein;
- e) die für die Bearbeitung einer Nachricht erforderlichen Konten können aus den gesendeten Daten eindeutig ermittelt werden;
- f) es liegt keine Kontosperrung gemäß § 18 vor;
- g) der in der Nachricht enthaltene Zahlungsauftrag lautet auf einen EUR-Betrag.

(2) Der Zeitpunkt der positiven Validierung eines gemäß Abs. 1 eingebrachten Zahlungsauftrags wird von der OeNB mittels Eintrag in das ASTI-Logfile festgehalten und kann zum Nachweis bei der OeNB schriftlich abgefragt werden.

(3) Ein Zahlungsauftrag, der die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt, wird von der OeNB an den Sender zurückgewiesen und gilt als nicht erteilt.

§ 32 Durchführung von Zahlungsaufträgen

(1) Alle von der OeNB entgegengenommenen Zahlungsaufträge werden bei ausreichender Deckung auf dem Girokonto des Teilnehmers und bei Nichtvorliegen vorrangiger Aufträge gemäß § 33 sofort durchgeführt. Zahlungsaufträge, die mangels ausreichender Deckung bzw. wegen Nachrangigkeit nicht sofort durchgeführt werden können, werden in eine Warteschlange gereiht und nach Einlangen der Deckung bzw. gemäß ihrer Priorität gemäß § 33 durchgeführt.

(2) Bei TARGET2-OeNB-Teilnehmern ist die OeNB berechtigt, auch ohne Erteilung eines entsprechenden Auftrages einen Liquiditätsübertrag zu Lasten des PM-Kontos des TARGET2-OeNB-Teilnehmers und zu Gunsten seines ASTI-Kontos durchzuführen, falls sein ASTI-Konto einen für die Durchführung der mit der OeNB abgeschlossenen Geschäfte unzureichenden Kontostand aufweist.

(3) Folgende Zahlungsaufträge werden zum jeweils angegebenen Zeitpunkt zurückgewiesen und gelten als nicht erteilt:

- a) Zahlungsaufträge, die nach den in § 28 Abs. 1 jeweils gültigen Cut off-Zeitpunkten einlangen;
- b) an TARGET2-OeNB weiterzuleitende Zahlungsaufträge, welche nicht spätestens 15 Minuten vor den gemäß § 28 Abs. 1 jeweils gültigen Cut off-Zeitpunkten einlangen;
- c) Kundenaufträge, die mangels Deckung nicht durchgeführt werden konnten, zum Zeitpunkt „Cut off 1“ (17:00);
- d) Bankenaufträge, die mangels Deckung nicht durchgeführt werden konnten, zum Zeitpunkt „Cut off 2“ (18:00);
- e) Aufträge im Rahmen der Einlagefazilität, die mangels Deckung nicht durchgeführt werden konnten, zum Zeitpunkt „Cut off 3“ (18:15).

(4) Liquiditätsüberträge von TARGET2-OeNB-Teilnehmern, die nach dem Zeitpunkt „Night“ (19:00) erteilt werden, werden mit Valuta nächster Geschäftstag auf das PM-Konto des TARGET2-OeNB-Teilnehmers durchgeführt. Diesfalls gilt bei nicht ausreichender Deckung des ASTI-Kontos ein Innertageskredit gemäß § 35 in Höhe des Differenzbetrages für den nächsten Geschäftstag als beantragt, sofern der Teilnehmer zur Inanspruchnahme eines Innertageskredits berechtigt ist. Bei unzureichender Deckung des bei der OeNB geführten Sicherheitendepots wird der Liquiditätsübertrag zurückgewiesen und gilt als nicht erteilt.

(5) Die OeNB kann in dringenden Fällen und ausnahmsweise nach den Cut off-Zeiten gemäß § 28 Abs. 1 eingelangte Zahlungsaufträge nach Maßgabe der technischen und organisatorischen Möglichkeiten dennoch durchführen.

(6) Ein auf einem Zahlungsauftrag angegebener Verwendungszweck ist für die OeNB in jedem Fall unbeachtlich.

(7) Im Falle von Störungen bzw. eines Ausfalles der technischen Infrastruktur oder des Computersystems von ASTI oder von TARGET2-OeNB, welche dem Auftraggeber bekannt sind und welche die taggleiche, automatisierte Durchführung von Zahlungsaufträgen unmöglich machen, werden noch nicht durchgeführte Zahlungsaufträge nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Ressourcen und nur auf Basis einer entsprechenden vorherigen telefonischen Vereinbarung mit der OeNB-Zahlungsverkehrsabteilung sofern möglich durchgeführt. Ein Zahlungsauftrag, der für die Abwicklung in TARGET2-OeNB vorgesehen ist, wird während der Dauer einer technischen Störung von TARGET2-OeNB mit Zustimmung der OeNB an ASTI gesendet.

§ 33 Prioritätssteuerung

(1) Bei der Durchführung der von den Teilnehmern eingereichten Zahlungsaufträge ist zwischen verschiedenen Prioritätsstufen gemäß technischer Dokumentation zu unterscheiden. Zahlungsaufträge mit höherer Prioritätsstufe werden gegenüber jenen mit niedrigerer Prioritätsstufe vorrangig bearbeitet. Innerhalb einer Prioritätsstufe werden die einzelnen Zahlungsaufträge in der Reihenfolge ihres Einlangens in das System bearbeitet. Eine Umreihung eines eingegebenen Zahlungsauftrages durch den Teilnehmer in eine andere Prioritätsstufe ist bis zum Zeitpunkt der Durchführung des Zahlungsauftrages möglich. Wird ein Zahlungsauftrag in eine andere Prioritätsstufe umgereiht, so gilt er zum Zeitpunkt der Umreihung als neu eingegeben.

(2) Zahlungsaufträge aus OeNB-internen Zahlungs- und Verrechnungssystemen werden mit gegenüber Abs. 1 vorrangigen Prioritätsstufen bearbeitet.

(3) Die OeNB behält sich die Reihung und den Zeitpunkt der Durchführung von nicht elektronisch entgegengenommenen Zahlungsaufträgen vor.

§ 34 Widerruf eines Zahlungsauftrages

(1) Der Widerruf eines Zahlungsauftrages durch einen Teilnehmer ist bis zu dem Zeitpunkt möglich, zu welchem

- a) der Zahlungsauftrag unmittelbar durch Settlement durchgeführt ist, oder
- b) die kontenmäßige Durchführbarkeit des Zahlungsauftrags sichergestellt ist.

Der Nachweis der Durchführung oder Sicherstellung erfolgt durch Eintrag des jeweiligen Zeitpunktes im ASTI-Logfile und kann gem. § 31 Abs. 2 abgefragt werden.

(2) Nach dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt ist ein Zahlungsauftrag weder durch einen Teilnehmer noch durch die OeNB oder durch einen Dritten widerrufbar oder rückabwickelbar und auch im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über den ASTI-Teilnehmer wirksam und gemäß § 15 Abs. 1 Finalitätsgesetz BGBl I 123/1999 idGF final.

Abschnitt D Innertageskredit

§ 35 Gewährung von Innertageskredit

(1) Die OeNB gewährt Innertageskredit für Kreditinstitute, die ihren Sitz in Österreich haben, die als Geschäftspartner für geldpolitische Operationen des Eurosystems zugelassen sind, Zugang zur Spitzenrefinanzierungsfazilität haben und ein Girokonto bei der OeNB haben, einschließlich Kreditinstituten innerhalb der Union oder des EWR, die über eine in Österreich ansässige Zweigstelle handeln, und einschließlich in Österreich ansässiger Zweigstellen von Kreditinstituten mit Sitz außerhalb des EWR.

(2) Innertageskredite können außerdem den folgenden Stellen gewährt werden:

- a) Kreditinstituten, die ihren Sitz in Österreich haben und nicht zu geldpolitischen Operationen des Eurosystems zugelassen sind und/oder keinen Zugang zur Spitzenrefinanzierungsfazilität haben, einschließlich Kreditinstituten innerhalb der Union oder des EWR, die über eine in Österreich

ansässige Zweigstelle handeln, und einschließlich in Österreich ansässiger Zweigstellen von Kreditinstituten mit Sitz außerhalb des EWR;

- b) (Haupt-)Kassen/(zentrale) Finanzabteilungen von Zentral- oder Regionalregierungen der Mitgliedstaaten und öffentliche Stellen von Mitgliedstaaten, die zur Führung von Kundenkonten berechtigt sind;
- c) Wertpapierfirmen mit Sitz in Österreich, sofern sie mit einem Geschäftspartner für geldpolitische Operationen des Eurosystems eine Vereinbarung getroffen haben, die den Ausgleich offen gebliebener Sollsalden am Ende des jeweiligen Tages gewährleistet;
- d) nicht in lit. a) erfassten Stellen, die Nebensysteme betreiben und in dieser Eigenschaft handeln, sofern sie ihren Sitz in Österreich haben und die Regelungen über die Gewährung von Innertageskrediten an diese Stellen dem EZB-Rat vorab vorgelegt und von diesem genehmigt wurden.

(3) Es können keine Innertageskredite an Stellen vergeben werden, die vom Rat der Europäischen Union oder von Mitgliedstaaten verabschiedeten restriktiven Maßnahmen gemäß Art. 65 Abs. 1 lit. b), Art. 75 oder Art. 215 AEUV idgF unterliegen, deren Umsetzung nach Ansicht der OeNB – nachdem sie dies der EZB angezeigt hat – mit dem reibungslosen Funktionieren von TARGET2 unvereinbar ist.

(4) Zugang zu Innertageskrediten wird ausschließlich an Geschäftstagen gewährt.

(5) Innertageskredite werden zinsfrei gewährt.

§ 36 Notenbankfähige Sicherheiten

(1) Für Innertageskredite sind notenbankfähige Sicherheiten zu stellen; die Gewährung von Innertageskrediten erfolgt in Form von besicherten Innertages-Überziehungskrediten und/oder Innertages-Pensionsgeschäften gemäß den zusätzlichen gemeinsamen Mindestanforderungen (einschließlich der darin aufgeführten Ausfallereignisse sowie deren jeweiligen Folgen), die der EZB-Rat für geldpolitische Operationen des Eurosystems festlegt. Als notenbankfähige Sicherheiten in diesem Sinne gelten die notenbankfähigen Sicherheiten für geldpolitische Operationen des Eurosystems; sie unterliegen den in Teil 4 der Leitlinie (EU) 2015/510 (EZB/2014/60) idgF festgelegten Bewertungs- und Risikokontrollvorschriften.

Innertageskredite werden erst nach endgültiger Übertragung oder Verpfändung der zur Besicherung dienenden notenbankfähigen Sicherheiten gewährt. Zu diesem Zweck werden die notenbankfähigen Sicherheiten von den Geschäftspartnern bei der OeNB im Voraus hinterlegt oder an sie verpfändet oder nach dem Grundsatz ‚Lieferung gegen Zahlung‘ mit ihr abgewickelt.

(2) Schuldtitel, die von einer Stelle gemäß § 35 Abs. 1 oder 2, oder einem mit der Stelle eng verbundenen Dritten begeben oder garantiert werden, können nur in den in Teil 4 der Leitlinie (EU) 2015/510 (EZB/2014/60) genannten Fällen als notenbankfähige Sicherheiten akzeptiert werden.

(2a) Die Verwendung nicht notenbankfähiger Sicherheiten kann zur Anwendung von Sanktionen gemäß Teil 5 der Leitlinie (EU) 2015/510 (EZB/2014/60) führen.

(3) Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, einen durch Inanspruchnahme eines Innertageskredites entstandenen Fehlbetrag auf

dem Girokonto – ungeachtet der pfandmäßigen Deckung – bis zum Zeitpunkt „Cut off 2“ auszugleichen. Weist das Girokonto eines Teilnehmers nach „Cut off 2“ einen Negativsaldo auf und wird ein solcher Negativsaldo auch nicht durch eine Gutschrift gemäß § 28 Abs. 1 lit. c ausgeglichen, wird nach § 38 vorgegangen (Übernachtkredit oder Sicherheitenverwertung).

§ 37 Vorläufiger oder endgültiger Ausschluss oder Beschränkung von Innertageskrediten

(1) Die OeNB schließt den Teilnehmer vorläufig oder endgültig von Innertageskrediten aus, wenn eines der folgenden Ausfallereignisse auftritt:

- a) das Girokonto des Teilnehmers wird suspendiert oder geschlossen;
- b) der Teilnehmer erfüllt eine der in § 35 festgelegten Anforderungen für die Gewährung von Innertageskrediten nicht mehr;
- c) eine zuständige Justiz- oder sonstige Behörde hat die Entscheidung getroffen, ein Verfahren zur Abwicklung der Stelle durchzuführen, einen Insolvenzverwalter oder einen entsprechenden Verantwortlichen für den Teilnehmer zu bestellen oder ein anderes entsprechendes Verfahren einzuleiten;
- d) die Gelder des Teilnehmers werden gesperrt und/oder ihm werden andere Maßnahmen von der Union auferlegt, die die Fähigkeit des Teilnehmers beschränken, über seine Gelder zu verfügen;
- e) die Zulassung der betreffenden Stelle als Geschäftspartner für geldpolitische Operationen des Eurosystems wurde beendet oder suspendiert.

(2) Die OeNB kann einen vorläufigen oder endgültigen Ausschluss vom Zugang zu Innertageskrediten vornehmen, wenn eine NZB den Teilnehmer kündigt oder ihn suspendiert oder ein sonstiges Ausfallereignis eintritt.

(3) Wenn das Eurosystem beschließt, den Zugang eines Geschäftspartners zu geldpolitischen Instrumenten aufgrund von Risikoerwägungen oder aus sonstigen Gründen gemäß Art. 158 der Leitlinie (EU) 2015/510 (EZB/2014/60) idGF vorläufig oder endgültig auszuschließen oder diesen zu beschränken, setzt die OeNB diesen Beschluss im Hinblick auf den Zugang zu Innertageskrediten um.

(4) Die OeNB kann beschließen, den Zugang eines Teilnehmers zu Innertageskrediten vorläufig oder endgültig auszuschließen oder zu beschränken, wenn der Teilnehmer aus Risikoerwägungen als Gefahr angesehen wird. In diesen Fällen wird die OeNB dies der EZB und den anderen teilnehmenden NZBen sowie angeschlossenen Zentralbanken umgehend schriftlich mitteilen. Gegebenenfalls entscheidet der EZB-Rat über die einheitliche Umsetzung der in allen TARGET2-Komponenten-Systemen getroffenen Maßnahmen.

(5) Wenn eine teilnehmende NZB beschließt, einen Geschäftspartner für geldpolitische Geschäfte des Eurosystems gemäß Abs. 4 vom Zugang zu Innertageskrediten vorläufig oder endgültig auszuschließen oder diesen zu beschränken, wird dieser Beschluss erst mit Zustimmung der EZB wirksam.

(6) Ein bereits gewährter Innertageskredit ist im Falle eines Ausschlusses gemäß den Abs. 1 bis 4 zur Gänze, im Falle einer Beschränkung nach den Abs. 3 und 4 auf ein gemäß der Beschränkung zulässiges Ausmaß, umgehend rückzuführen.

§ 38 Übernachtkredit und Sicherheitenverwertung

(1) Weist das Girokonto eines Teilnehmers gemäß § 35 Abs. 1 nach Durchführung allfälliger Buchungen gemäß § 36 einen Negativsaldo auf, so gilt dies als automatischer Antrag dieses Teilnehmers auf Gewährung einer Spitzenrefinanzierungsfazilität gemäß § 47 der Geschäftsbestimmungen der OeNB für geldpolitische Geschäfte und Verfahren zu den aktuell geltenden Konditionen in Höhe des Negativsaldos. Hat der Teilnehmer ein TIPS-Geldkonto, so wird bei der Berechnung der Höhe der Inanspruchnahme der automatischen Spitzenrefinanzierungsfazilität ein auf seinem TIPS-Geldkonto gemäß den GB TIPS-OeNB ausgewiesenes Tagesendguthaben berücksichtigt. Eine automatische Freigabe von Vermögenswerten, die vorab als Sicherheiten für den zugrundeliegenden ausstehenden Innertageskredit hinterlegt wurden, wird hierdurch jedoch nicht ausgelöst.

(2) Bei Stellen iS des § 35 Abs. 2 ist die Umwandlung eines Innertageskredits in einen Übernachtkredit ausgeschlossen.

(3) Weist das Girokonto einer in § 35 Abs. 2 genannten Stelle nach Durchführung allfälliger Buchungen gemäß § 36 zum Zeitpunkt „Cut off 2“ (18:00) einen Negativsaldo auf, stellt dies eine unberechtigte Inanspruchnahme des Übernachtkredits dar. Die für den Innertageskredit gestellten Sicherheiten werden verwertet und eine Geldstrafe gemäß § 39 verhängt.

(4) Nach Beschluss des EZB-Rats, bestimmten zugelassenen zentralen Kontrahenten (central counterparties) durch eine vorherige, mit Gründen versehene Entscheidung Zugang zur Spitzenrefinanzierungsfazilität gemäß Art. 139 Abs. 2 lit. c) AEUV idgF in Verbindung mit Art. 18 und 42 der Satzung des ESZB idgF sowie Art. 1 Abs. 1 der Leitlinie (EU) 2015/510 (EZB/2014/60) idgF zu gewähren, kann die OeNB folgenden Stellen Übernachtkredite nach diesem Abschnitt gewähren:

- a) zugelassenen Stellen im Sinne von Anhang III Nummer 2 lit. e) zur TARGET2-Leitlinie, sofern diese darüber hinaus nach geltendem Unionsrecht oder den anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften als CCPs zugelassen sind;
- b) die im Euro-Währungsgebiet ansässig sind;
- c) der Aufsicht und/oder Überwachung durch die zuständigen Behörden unterliegen;
- d) die Überwachungsanforderungen an den Standort der Infrastrukturen erfüllen, die Dienstleistungen in Euro anbieten, in der jeweils gültigen und auf der Website der EZB veröffentlichten Fassung;
- e) Konten im Zahlungsmodul (Payments Module – PM) von TARGET2 und
- f) Zugang zu Innertageskrediten haben.

§ 39 Geldstrafe

(1) Zahlt eine in § 35 Abs. 2 genannte Stelle den Innertageskredit nicht bis „Cut off 2“ zurück, wird von der OeNB eine wie folgt berechnete Geldstrafe verhängt:

- a) Weist die Stelle zu „Cut off 2“ auf ihrem Girokonto zum ersten Mal innerhalb von 12 Monaten einen Sollsaldo auf, ist sie zur Zahlung von Strafzinsen auf diesen Sollsaldo in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Spitzenrefinanzierungssatz verpflichtet;
- b) für jeden weiteren Sollsaldo innerhalb dieses Zwölf-Monate-Zeitraums erhöhen sich die in lit. a) genannten Strafzinsen um jeweils 2,5 Prozentpunkte.

(2) Kann ein Negativsaldo auf dem ASTI-Konto durch höhere Gewalt oder einer technischen Störung von TARGET2-OeNB oder von ASTI bis „Cut off 2“ nicht abgedeckt werden, können

die Strafzinsen gemäß Abs. 1 nach Beschluss des EZB-Rats herabgesetzt oder auf diese verzichtet werden.

Abschnitt E Schlussbestimmungen

§ 40 Inkrafttreten und Änderungen

(1) Diese Geschäftsbestimmungen treten am 21. November 2021 in Kraft.

(2) Die OeNB kann diese Geschäftsbestimmungen jederzeit ändern und ergänzen. Die Geschäftsbestimmungen in aktueller Fassung einschließlich allfälliger Änderungen dieser Geschäftsbestimmungen werden auf der Website der OeNB (www.oenb.at) veröffentlicht. Sofern in der Verlautbarung nichts Anderes bestimmt ist, treten sie an dem der Veröffentlichung folgenden Tag in Kraft. Die Geschäftspartner der OeNB werden von der OeNB über Änderungen und deren Inkrafttreten gemäß § 7 Abs. 2 NBG durch Veröffentlichung auf der Website in Kenntnis gesetzt.

(3) Mit 21. November 2021 verlieren die „Geschäftsbestimmungen der OeNB für die Führung von Girokonten, die Teilnahme am OeNB-Zahlungssystem ASTI und die Inanspruchnahme von Innertageskrediten (gültig ab 17. November 2019)“ ihre Gültigkeit.

§ 41 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt österreichisches Recht. Der Gerichtsstand ist Wien. Klagen gegen die OeNB können nur beim Handelsgericht Wien erhoben werden.